

Werk

Titel: Die Landhege und Landtürme des reichstädtischen Gebietes von Rothenburg o.d.T.

Autor: Häffner, Leonhard

Ort: Berlin

Jahr: 1904

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0006|log5

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Die Denkmalpflege.

Herausgegeben von der Schriftleitung des Zentralblattes der Bauverwaltung, W. Wilhelmstraße 89.
Schriftleiter: Otto Sarrazin und Friedrich Schultze.

VI. Jahrgang.
Nr. 1.

Erscheint alle 3 bis 4 Wochen. Jährlich 16 Bogen. — Geschäftstelle: W. Wilhelmstr. 90. — Bezugspreis
einschl. Abtragen, durch Post- oder Streifenbandzusendung oder im Buchhandel jährlich 8 Mark; für das
Ausland 8,50 Mark. Für die Abnehmer des Zentralblattes der Bauverwaltung jährlich 6 Mark.

Berlin, 13. Januar
1904.

[Alle Rechte vorbehalten.]

Die Landhege und Landtürme des reichsstädtischen Gebietes von Rothenburg o. d. T.

Von Leonhard Häffner in Nürnberg.

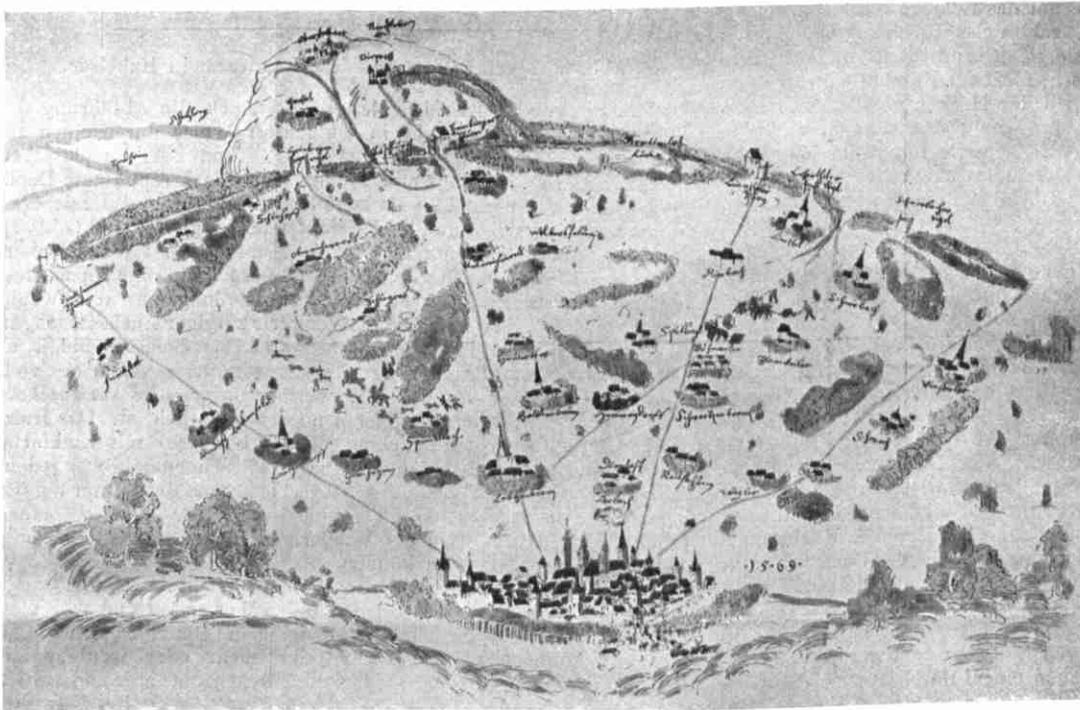


Abb. 1. Ein Teil des Gebietes mit der Landhege.

Ehe ich über diese merkwürdige, mittelalterliche Befestigungsanlage näher berichte, dürfte es angezeigt sein, über die Entstehung des ehemaligen Gebietes der alten Reichsstadt einiges vorzuschicken.

Den Anfang zur Erweiterung des Stadtgebietes bildeten wohl die zahlreichen Stiftungen von liegenden Gütern, die im 13. Jahrhundert für das Hl. Geistspital und die drei Klöster der Stadt von benachbarten Adelsgeschlechtern gemacht wurden. Auch nahmen nach dem traurigen Ende Konradins, des letzten hohensaufischen Besitzers der Reichsburg, verschiedene seiner Diener das Bürgerrecht in der Stadt, traten selbst in den Rat ein und übergaben später ihre Besitzungen der Stadt. Aber auch durch zahlreiche Fehden und durch Kauf von dem immer mehr verarmenden Landadel wurde das Gebiet beträchtlich vergrößert, namentlich in der Zeit von 1320–1420. Bemerkenswert ist das Verfahren, das hierbei oft eingeschlagen wurde. Gewöhnlich fing der Edelmann selbst an, seine Güter zu zerschlagen und anfänglich einige Höfe, Waldungen usw. zu verpfänden oder zu verkaufen. Stets war die Stadt oder ein reicher Bürger zu einem Angebot bereit. Oft schossen mehrere Bürger die Pfandsumme zusammen, welche aus ihren Händen wahrscheinlich lieber angenommen wurde, da man von ihnen wohl weniger eine dauernde Behauptung des Pfandgegenstandes erwartete. Plötzlich aber traten diese Bürger ihre Rechte an die Stadt ab. Durch einen Zuschuß zur Pfandsumme kam dann meist der Kauf förmlich zustande. Die Stadt hinwieder verkaufte diese Besitzungen nach Abtrennung aller Hoheitsrechte (Gerichtbarkeit, Steuerpflicht, Kriegspflicht usw.) an ihr ergebene zuverlässige Bürger, sich nur das Vorkaufsrecht und das Öffnungsrecht über die „vesten Häuser“ vorbehaltend. Durch dieses Verfahren erhielt der Rat das Kaufgeld in kurzer Zeit zum großen Teil zurück, um es auf gleiche Weise wieder anlegen zu können. Den einzelnen Bürgern aber wurde die Gütererwerbung sehr erleichtert und das Gebiet und die Macht der Stadt erweitert und ge-

sichert. Im 15. und 16. Jahrhundert, als der Wohlstand der Stadt immer mehr wuchs, wurden auch diese Bürgergüter meist wieder zurückgekauft. So wurde allmählich in einem Umkreis von drei Stunden um die Stadt das eigene, fruchtbare Gebiet mit 40 Burgen und „vesten Häusern“ geschaffen, durch das die Stadt im Notfall mit Lebensmitteln schnell versorgt werden konnte. Dies Gebiet ging im Jahre 1802 mit 60 größeren und 100 kleineren Ortschaften und nahezu 20 000 Einwohnern an das Kurfürstentum Bayern über.

Die Geschichte der Stadt führt von 1400–1450 jedes Jahr eine oder mehrere Fehden an, die sie gegen den Landadel und ihre größten Feinde, die Burggrafen von Nürnberg und Markgrafen von Ansbach, sowie die Bischöfe von Würzburg auszufechten hatte. Hierbei hatte sich wohl dringend gezeigt, daß die zunächst den Angriffen ausgesetzte Land-

bewölkerung möglichst vor Ueberfällen geschützt werden müsse. Zu dem Zweck wurde im Jahr 1430 begonnen, das ganze Gebiet in einem Umfange von 18 Stunden mit Wällen und Gräben zu umgeben, die sog. Landhege oder Landwehr.

In Abbildung 1 ist ein Teil des Gebietes mit dieser Landhege nach einer alten Karte des Stadtarchivs ersichtlich gemacht. Den Querschnitt dieser Befestigung zeigt Abbildung 2. Der Graben und Wall nach der Grenze zu war mit Zwergeichen, Weißdorn und Weiden dicht bepflanzt, welche von den sog. Hegmeistern sorgfältig unterhalten und durcheinander geschlungen wurden, um in



Abb. 2. Querschnitt der Landhege bei Großharbach.

eine undurchdringliche Hecke zusammenzuwachsen. Streckenweise, in ebenem Gelände, waren die Gräben auch mit Wasser angefüllt. Auf dem mittleren, etwas höheren Wall war ein Weg angelegt, den in gewissen Zeiträumen die Hegmeister zu begehen hatten, um etwaige Unregelmäßigkeiten an dieser Befestigung entdecken und beseitigen zu können. Wahrscheinlich diente derselbe auch als Reitweg für die zwei „Hegreiter“, welche über die Hegmeister die Aufsicht führten und als Ratsbeamte die Polizeigewalt im Landgebiete auszuüben hatten.

An neun Stellen, d. h. an den ins Gebiet einmündenden Hauptstraßen, waren feste Warten, sog. Landtürme gebaut, welche je von einem Wächter, dem Hegmeister, bewohnt wurden. Sie waren mit Doppelhaken oder Mauerbüchsen (Abb. 3*) ausgerüstet, um

* Die auf der folgenden Seite abgebildete Mauerbüchse stammt aus dem Landturm in Habelsee.

sogleich Lärm machen und die Bewohner der umliegenden Ortschaften zur Abwehr herbeirufen zu können. Jeder Bauer mußte mit Hellebarde, Sturmhut und Fäustlingen ausgerüstet sein. Vier Abgeordneten aus dem innern Rat, den „Hauptleuten“ im Gau und Zwergmeier, war die Ueberwachung der Landhege, Straßen und Brücken übertragen, sie hatten für die Bewaffnung der Landbewohner zu sorgen und seit 1617 förmliche Musterungen und Uebungen abzuhalten, Musterrollen anzulegen usw. An untergeordneten Straßen wurden die Durchgänge mit starken Barrieren, sog. Riegeln, besetzt, welche der Obhut der nächstgelegenen Ortschaft anvertraut waren. Auf diese Weise wurde die Befestigung durch Feld und Wald, über Berg und Tal geführt. Nur an den Stellen, an welchen sie einem Bach usw. folgte, unterblieb der doppelte Graben, dagegen wurden die Ufer mit den geschilderten Hecken bepflanzt. Gern traten die Untertanen den benötigten Streifen für diese Landwehr ab, um das Uebrige mit mehr Sicherheit bebauen zu können, und zahlreiche Bescheinigungen sind noch vorhanden, durch welche sie sich verpflichten, die betreffenden Grundstücke, Holzungen usw. nicht an Fremde zu verkaufen und sich stets die Ausbesserungen der Hecken gefallen zu lassen.

Einschlägig ist hier auch eine von Kaiser Maximilian I. im Jahre 1507 ausgestellte Urkunde, in der die Landwehr als solche bestätigt und als die Grenze des Gebietes anerkannt wird, innerhalb welcher die Stadt die hohe Obrigkeit, das Recht über Leben und Tod auszusprechen hat.

Im Jahre 1806 wurde der die Landhege bildende Streifen Landes als Staatsgut in Besitz genommen und stückweise an Private veräußert. Das Gleiche geschah mit den festen Landtürmen. Gräben, Wälle und Hecken wurden auf große Strecken beseitigt und als Ackerland nutzbar gemacht, auch die Landtürme wurden zu häuslichen Zwecken verwandt. Jedoch ist die Landhege noch an einigen Stellen unberührt erhalten geblieben und auch einige Landtürme sind nur wenig oder gar nicht verändert worden.

Den Bestrebungen des Vereins „Alt-Rothenburg“ ist es zu danken, daß sich jetzt das Interesse der Landbewohner diesen Zeugen einer reichbewegten Vergangenheit wieder zuwendet und sie für ihre Erhaltung einzutreten gewillt sind. Ich begrüßte es daher mit Freuden, als auf Veranlassung des Herrn k. Regierungsrates Herold in Rothenburg sich der Besitzer des Landturmes in Großhambach zur Instandsetzung desselben entschloß und mein fachmännischer Rat hierzu begehrt wurde.

Dieses turmartige Gebäude (Abb. 4 bis 10) steht unmittelbar an der alten Hauptstraße, welche von Würzburg her in das reichsstädtische Gebiet einmündet, neben einem durch Bäume dicht bepflanzten Bache, der das Dorf nach Osten umzieht. Hier ist also die Landhege durch den heckenartig bepflanzten Bach gebildet, bis sie etwa 1 km westlich der Ortschaft davon abzweigt und eine Anhöhe hinauf in dem in Abbildung 2 angegebenen Querschnitt läuft und dort noch auf eine weite Strecke gut erhalten ist. Der Grenzstein neben dem Brückchen hat auf der Außenseite das markgräfliche Wappen, auf der Innenseite das reichsstädtische und die Nummer 50. Dicht vor dem Straßenbrückchen war früher der drehbare Riegel, durch den die Straße für Fuhrwerke und Reisige abgesperrt werden konnte. Am rechtseitigen Hauseck ist noch das ausgespitzte Loch zu erkennen, in das der Verschlussriegel sich einschob. Das Häuschen selbst mit seinem festen zweigeschossigen steinernen Unterbau und dem hübschen Fachwerkaufbau sticht in vorteilhafter Weise von den umliegenden neueren Bauernhäusern ab und veranschaulicht im Vereine mit dem zugehörigen Stadel so recht den Unterschied zwischen der damaligen und heutigen Baukunst auf dem platten Lande. Der Unterbau mit den gotisierenden Profilen an Fenstern und Stadtwappen war wohl der ursprüngliche Bau, während das Fachwerk aus der gleichen Zeit stammt, wie die später umgebaute, mit der Jahrzahl 1806 versehene linksseitige Haustür. Die rechtsseitige Haustür trägt die Jahrzahl 1781. Auf der Tafel über den Haustüren sind die zwei Stadtwappen (Abb. 12) in ziemlich früher Form in Stein ausgeführt und bemalt. Die darunter aufgemalten Wappen, vermutlich von zwei „Hauptleuten“ oder zwei „Bauherrn“ samt der Inschrift sind fast ganz verwaschen und stammen sicherlich aus späterer Zeit. Gleichwie das Aeußere ist auch das Innere nahezu unverändert. Das ebenerdige Geschoß (Abb. 9) wird durch eine Wand der Tiefe nach in zwei Teile getrennt. Links der Stall, der wohl auch dem Hegreiter zum Einstellen seines Pferdes dienen mochte, rechts der Treppenaufgang und die dahinter befindliche kleine Waschküche. Das erste Obergeschoß, nur 2 m hoch, hat ein Zimmer, wahr. scheinlich das ursprüngliche Wächterzimmer. In der nebenan befindlichen Kammer mit der kleinen, schießchartenähnlichen Oeffnung mag wohl ein Doppelhaken oder eine Mauerbüchse aufgestellt gewesen sein. Der spätere Fachwerkbau des zweiten Obergeschosses

(Abb. 4 bis 8 u. 10) enthält ein geräumiges Zimmer, dessen kleinere Hälfte bis zum Untergang mit einer vertäfelten Decke versehen ist (Abb. 7). Eine Bank zieht sich hier an zwei Seiten bis zu dem aus großen verzierten Gußeisenplatten aufgebauten Ofen hin, der von der Küche aus beheizt wird. Die Küche selbst enthält noch den alten gemauerten Herd mit dem großen Schlotmantel (Abb. 4), in welchem mir der Bauer mit Stolz seine zum Räuchern aufgehängten Fleischvorräte zeigte. Ein neben dem Herd aufgemauerter Aufsatz bildet eine Art Brat- und Backofen, dessen Rauchabzug durch die

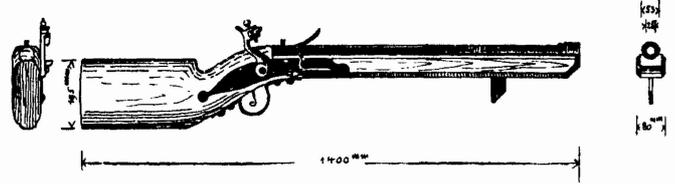


Abb. 3. Mauerbüchse aus dem Landturm in Habelsee.

Umfassungswand ins Freie geleitet ist. Auch die Abführung des Küchenabwassers geschieht in einfachster Weise durch einen am Boden aufgesetzten Rinnstein ins Freie. Von dem Vorplätzchen neben Küche und Wohnzimmer führt eine Blocktreppe zum Dachboden, dessen verspundete Balkenfelder in der alten feuersicheren Weise mit Gipsestrich und Backsteinpflaster ausgefüllt sind (Abb. 8). Dank der vorzüglichen Baustoffe — Muschelkalk für das Mauerwerk und Eichenholz für den Oberbau — sowie infolge der musterhaften Bauausführung ist die Wiederherstellung nur eine wenig umfangreiche. Mit Ausnahme einiger geringfügiger Ausbesserungen durch den Zimmermann, Verputzer und Dachdecker handelt es sich fast nur um Erneuerung des ursprünglichen Anstrichs vom Holzwerk und der Riegelfache, welcher zwar sehr verwaschen, aber an besser geschützten Teilen noch erkenntlich ist. Das Holzwerk war einfach rot gestrichen, die Felder weiß mit Kalkfarbe und durch Linien neben den Hölzern gefaßt. Eigenartig war jedenfalls früher der Anblick des Häuschens mit den ursprünglich bemalten Fensterläden (Abb. 11), von denen aber nur noch einer erhalten ist. Hier wird die Wiederherstellung das Fehlende mit geringen Kosten ersetzen können.

Der aus Quadern und Bruchsteinen errichtete Unterbau ist verbandet. Dabei geschah es, daß beim Verbanden und Abreiben mit der Kelle viele der nur mit Hammer und Spitze zugerichteten, nicht vollkommen ebenen Bruchsteine mehr oder weniger mit Mörtel überzogen wurden, so daß die Flächen mitunter nahezu wie verputzt erscheinen. Dadurch aber, daß manche Steine teilweise, andere besser bearbeitete oder etwas mehr vorgesetzte aber ganz sichtbar geblieben sind, ergibt sich jene reizvolle Wirkung in der Flächenbehandlung, wie sie den alten Bauten der fränkischen Bruchsteingebenden so eigen ist, jetzt aber leider von den Baumeistern ganz außer acht gelassen wird. Bei den heutigen weitgehenden, oft auch nur vermeintlichen Bedürfnissen nach Licht und Luft kommen wir zwar weniger dazu, solche geschlossene Mauerflächen zu schaffen wie die Alten und sie durch die geschilderte Behandlung zu beleben. Immerhin gäbe es aber in den kleineren fränkischen Städten und besonders auf dem Lande noch hinreichend Gelegenheit, diese gesunde und kräftig wirkende Technik anzuwenden. Daß dies nicht geschieht, liegt aber nicht allein an dem Unverstand unserer heutigen Baumeister und Bauhandwerker in kleineren Orten, sondern auch in äußeren Verhältnissen. Obwohl von den leitenden Kreisen aus stets gemahnt wird, volkstümlich zu bauen, sich an die alte Heimatkunst anzuschließen, beachtet man selbst an den Pflanzstätten, von denen aus die öffentliche Baukunst manches Landes geleitet werden will, nicht immer vollkommen die Verschiedenartigkeit der Baustoffe, die baulichen Eigenarten der einzelnen Gegenden und unterläßt es, schon beim Entwerfen hierauf Rücksicht zu nehmen.

Noch sei es vor Schluß dieser Abhandlung gestattet, einiges über die „Hegreiter“, deren immer zwei aufgestellt waren, zu berichten. Diese berittenen und vollständig bewaffneten Beamten hatten für die öffentliche Ruhe und Sicherheit im Landgebiet zu sorgen, alle Verfehlungen gegen die Gesetze anzuzeigen, Verhaftungen vorzunehmen, Steuern und Geldstrafen einzuziehen, die Vorladungen der Untertanen vor die Gerichte und öffentlichen Aemter zu machen usw. Wie sehr der Rat auch in nebensächlichen Dingen seine Hoheitsrechte zu wahren suchte, geht daraus hervor, daß auf den ländlichen Kirchweihfesten nicht eher mit Spiel und Tanz begonnen werden durfte, bis der Hegreiter eingetroffen und die Erlaubnis im Namen des Rates hierzu gegeben hatte. Durch den steten Verkehr der Hegreiter zwischen den Ratspersonen und den Land-Untertanen wurden sie Vertrauens-